

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

Advanced Medien AG
geschäftsansässig Schellingstr. 35, 80799 München
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter
HRB°122000)

„herrschende Gesellschaft“

und

Atlas Air Film + Media Licensing GmbH
geschäftsansässig Schifferstr. 20 – 22, 47059 Duisburg
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter
HRB°6897)

„abhängige Gesellschaft“

wird vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften nachfolgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 **Leitung**

Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der herrschenden Gesellschaft.

§ 2

Weisungsrecht

- (1) Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können auch durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, durch Telefax oder Email zu erteilen oder, falls sie mündlich oder durch Email erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen.
- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3

Einsichts- und Auskunftsrecht

Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen und jederzeit Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft über die gesetzlichen Rechte eines Gesellschafters hinaus von deren Geschäftsführung zu verlangen.

§ 4

Gewinnabführung, Verlustübernahme

- (1) Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, beginnend ab dem im folgenden Paragraphen bestimmten Zeitpunkt, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr an die herrschende Gesellschaft abzuführen, so dass kein eigener Jahresüberschuss entsteht. Der Gewinn umfasst nicht einen etwaigen Abwicklungsgewinn.
- (2) Die abhängige Gesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss vor Gewinnabführung nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich geboten ist und die herrschende Gesellschaft dem zustimmt. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind aufzulösen und zum

Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die herrschende Gesellschaft dies verlangt.

- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Erträge aus der Auflösung von während der Dauer dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen, die nicht andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind.
- (4) Die Vorschriften des § 302 AktG (Verlustübernahme) in der jeweils geltenden Fassung finden umfassend Anwendung.
- (5) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt zum Bilanzstichtag der abhängigen Gesellschaft. Zahlungen werden mit dem Bilanzstichtag der abhängigen Gesellschaft fällig und sind ab diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz von 5% p.a. zu verzinsen. Die Zahlungsverpflichtung ist spätestens vor Ablauf von drei Monaten nach Feststellung der Bilanz der abhängigen Gesellschaft zu erfüllen.

§ 5

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt hinsichtlich der Bestimmungen über Gewinnabführung und Verlustübernahme ab dem 01. Januar 2006, ansonsten ab Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals mit Wirkung auf den Schluss des fünften auf den Vertragsschluss folgenden (vollen) Geschäftsjahres.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Hierbei gilt jeder wichtige Grund im steuerrechtlichen Sinn auch als wichtiger Grund im zivilrechtlichen Sinn. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens 50 % der Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft auf einen oder mehrere Dritte, das heißt auf nicht mit der herrschenden Gesellschaft verbundene Rechtsträger, übergehen.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

_____, den _____, _____, den _____

Advanced Medien AG

Atlas Air Film + Media Licensing GmbH

Otto Dauer
Vorstand

Jörg Schiffmann
Geschäftsführer